



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 31. August 2022

GR Nr. 2022/397

Dringliche Motion von Stephan Iten und Emanuel Eugster betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund, Bericht und Abschreibung

Am 6. Mai 2020 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Stephan Iten und Emanuel Eugster (beide SVP) folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2020/159, ein, die dem Stadtrat am 2. September 2020 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gastgewerbe die Gebühren für die Aussen- beziehungsweise Boulevardcafés auf öffentlichem Grund für dieses und nächstes Jahr zu erlassen. Jenen, die den Betrag für das Jahr 2020 bereits einbezahlt haben, soll dieser unkompliziert zurückerstattet werden.

Begründung:

Das Gastgewerbe ist vom Bundesratsentscheid wegen der Corona-Krise massiv betroffen und leidet stark unter den Umsatzeinbussen. Obwohl am 11. Mai 2020 die Restaurants wieder öffnen dürfen, können die Umsatzeinbussen kaum je wieder aufgeholt werden. Auch die Abstandsregeln, welche vom Bundesrat gefordert werden, stellen die Gastronomiebetriebe vor enorme Herausforderungen: Sie können viel weniger Gäste bedienen, wahrscheinlich nur noch rund die Hälfte. Die Betriebe können ihr vor-Corona-Umsatzniveau für viele Monate nicht erreichen. Der Gebührenerlass für Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund würde in dieser schwierigen Situation wenigstens eine kleine finanzielle Entlastung bieten. Die Stadt Zürich hingegen würde der Erlass dieser Gebühren nicht stark strapazieren

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 hat der Gemeinderat die vorliegende Motion für dringlich erklärt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2020 die Entgegennahme der Motion abgelehnt und die Umwandlung in ein Postulat beantragt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 522/2020). Dies mit dem Hinweis, dass gemäss Art. 13 Abs. 3 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.210) der Stadtrat für die konkrete Festsetzung von Benutzungsgewühren öffentlicher Grund und somit auch für einen Erlass dieser Gebühren zuständig ist und nicht der Gemeinderat. Nach Art. 126 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Der Gemeinderat hat die Dringliche Motion am 2. September 2020 dem Stadtrat überwiesen.

Die Stadt hat mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton subsidiär ergänzt. In Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grunds hat der Stadtrat Erleichterungen für das Gewerbe beschlossen:

- Gebührenverzichte und -reduktionen für die Nutzung öffentlicher Grund zu gewerblichen Sonderzwecken (für den Zeitraum der verordneten Schliessung STRB Nr. 340/2020, Verlängerung und Ausweitung auf indirekt Betroffene STRB Nrn. 520/2020 und 953/2020)
- Erlass der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds zu gewerblichen Sonderzwecken sowie der Bewilligungs- und Kontrollgebühren bis 31. Dezember 2021 (STRB Nrn. 66/2021 und 474/2021)



2/3

- Kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen bis 31. Oktober 2021 (STRB Nr. 954/2020)
- Temporäre Erhöhung der Anzahl Boulevardcaféplätze bis 31. Oktober 2021 (STRB Nrn. 474/2021 und 786/2021)
- Erlaubnis für das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten sowie für den Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aussengastronomie und bei Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater bis 31. Mai 2021 (STRB Nrn. 954/2020 und 320/2021)
- Erlass der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds zu gewerblichen Sonderzwecken sowie der Bewilligungs- und Kontrollgebühren bis 31. März 2022 (STRB Nr. 66/2021, 474/2021 und 1061/2021)
- Kostenlose Ausweitung der Boulevardcaféflächen bis 31. März 2022 (STRB Nr. 954/2020 und 1061/2021)
- Temporäre Erhöhung der Anzahl Boulevardcaféplätze bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 474/2021, 786/2021 und 1061/2021)
- Erlaubnis für das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten sowie für den Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aussengastronomie und bei Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 954/2020, 320/2021 und 1061/2021)
- Verlängerung Unterstützung Gastronomie und Gebührenerlass Nutzung öffentlicher Grund samt Bewilligungsgebühren infolge Corona-Pandemie ab April bis Ende 2022 (STRB Nr. 213/2022)

Damit hat der Stadtrat im Sinne der dringlichen Motion die Gebühren für Boulevardcafés auf öffentlichem Grund im Jahr 2020 reduziert und für die Jahre 2021 und 2022 ganz erlassen. Mit seinen Beschlüssen zum Budget 2021 und 2022 hat der Gemeinderat die Mittel für die Unterstützung des Gewerbes durch Fortführung des temporären Gebührenerlasses gesprochen.

Der Stadtrat hat dem Begehren der Motion in Form der genannten Beschlüsse entsprochen. Er beantragt dem Gemeinderat, den vorliegenden Bericht im Sinne von Art. 131 Abs. 1 GeschO GR zur Kenntnis zu nehmen und den Vorstoss abzuschreiben.



3/3

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2020/159, von Stephan Iten und Gemeinderat Emanuel Eugster (beide SVP) vom 6. Mai 2020 betreffend Erlass der Gebühren für das laufende und das nächste Jahr für die Aussen- und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund wird als erledigt abgeschlossen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti